

1. Änderungssatzung vom 12.05.2021 zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Leistungen des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) vom 25.11.2019

Aufgrund des § 60 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. § 2 Absatz 2 der Verbandssatzung (VerbS) des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 26. September 2017 und § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in ihrer Sitzung am 12.05.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Kostensatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Anlage zur Kostensatzung

Folgender Abschnitt erhält eine neue Fassung:

„II. Besondere Amtshandlungen

1. Verwaltungsvollstreckung

- 1.1. Mahnung gem. § 13 Abs. 2 SächsVwVG
Mahngem. lfd. Nr. 1.8.1 des 9. SächsKVZ (derzeit: 5,00 bis 35,00 €)
- 1.2. Pfändung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG
 - 1.2.1. wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt
Pfändungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.2.1 des 9. SächsKVZ (derzeit: 45,00 €)
 - 1.2.2. wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt
Pfändungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.2.2 des 9. SächsKVZ (derzeit: 60,00 €)
- 1.3. Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO
Verwertungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.3 des 9. SächsKVZ (derzeit: 80,00 €)
- 1.4. Androhung eines Zwangsmittels gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit es nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird
Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.4 des 9. SächsKVZ (derzeit: 50,00 bis 150,00 €)
- 1.5. Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG
Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.5 des 9. SächsKVZ (derzeit: 20,00 bis 1.000,00 €)

- 1.6. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1, § 25 SächsVwVG
Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.6 des 9. SächsKVZ (derzeit: 50,00 bis 1.000,00 €)
- 1.7. Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG
Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.7 des 9. SächsKVZ (derzeit: 40,00 €)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

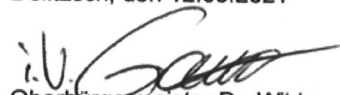
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem

Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 12.05.2021


Oberbürgermeister Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender